



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **Reiseversicherungspakete als versicherungsteuerlich einheitliche Leistung**

Stand: 14.06.2006

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 22.5.2006 (IV C 2 - 6 6400 - 2/06 -) zur versicherungsteuerlichen Behandlung sogenannter „Reiseversicherungspakete“ mit Krankenversicherungsanteil geäußert.

Nach Auffassung des BMF stellen „Reiseversicherungspakete“ ein einheitliches Versicherungsverhältnis dar, für das die Steuerbefreiung nach § 4 VersStG für Teilbeträge des Versicherungsentgelts nicht in Betracht kommt.

Solche Reiseversicherungspakete können zum Beispiel aus einer Reiserücktritt-, Reiseunfall-, Reisegepäck- und Reisekrankenversicherung bestehen. Von diesen Versicherungsarten ist *für sich genommen* gemäß § 4 Nr.5 VersStG die Zahlung des Versicherungsentgelts für die Krankenversicherung von der Versicherungssteuer befreit, die daneben genannten Versicherungen hingegen unterliegen für sich betrachtet dem Regelsteuersatz in Höhe von z.Zt. 16% des Versicherungsentgelts.

Die für die Krankenversicherung geltende Steuerbefreiung greift laut BMF allerdings nicht, wenn diese Versicherung Bestandteil eines „Reiseversicherungspakets“ ist. Der Begriff des „Reiseversicherungspakets“ wird jedoch im BMF-Schreiben nicht näher definiert. Das BMF sieht ein derartiges „Reiseversicherungspaket“ im Sinne eines „einheitlichen“ Versicherungsverhältnisses bereits dann als gegeben an, wenn das Versicherungsverhältnis „unter Ausweis *eines* Versicherungsentgelts abgeschlossen ist. Dasselbe gelte, wenn das „Reiseversicherungspaket“ von zwei oder mehreren Versicherern „unter Ausweis *eines* Versicherungsentgelts abgeschlossen werde.

Zutreffend daran erscheint aus hiesiger Sicht lediglich die Aussage, dass versicherungsteuerlich keine Aussonderung des auf die Krankenversicherung entfallenden Prämienanteils in Betracht kommt, *wenn* es sich bei dem „Reiseversicherungspaket“ um ein einheitliches Versicherungsverhältnis handelt.



Ob es sich dabei allerdings stets um ein solches einheitliches Versicherungsverhältnis handelt, ist jedoch nicht allein nach dem Kriterium zu entscheiden, dass insgesamt lediglich *ein* Versicherungsentgelt ausgewiesen wird.

In Betracht kommt nämlich auch, dass es sich bei einem derartigen „Versicherungspaket“ um eine bloße „Bündelung“ mehrerer selbständiger Versicherungen unterschiedlicher Versicherungsarten und -unterarten handelt, die nur „gebündelt“ *in einer Police* ausgewiesen werden. Auch in diesem Fall ist der Versicherer verpflichtet, neben den auf die einzelnen Teilelemente entfallenden Prämienanteilen den vom Versicherungsnehmer „*insgesamt zu zahlenden Betrag*“ in *einem* Betrag auszuweisen (vgl. § 10 a Abs. 1 und 3 VAG i.V.m. Anlage Teil D Abschnitt I Nr. 1 e). Für eine in einem derartigen „Bündel“ selbständiger Versicherungen enthaltene Krankenversicherung ist der auf diese entfallende Prämienanteil des insgesamt zu zahlenden Beitrags gemäß § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit, auch wenn der insgesamt vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag in *einem* Betrag ausgewiesen ist.

Die Verwaltungsanweisung ist auch in Hinblick auf die vom Bundestag mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 beschlossene Erhöhung der Versicherungsteuer ab dem 01.01.2007 zu sehen. Hiernach steigt der Steuersatz entsprechend der Steuersatzanhebung bei der Umsatzsteuer auf 19 Prozent des Versicherungsentgelts.

Betroffen hiervon sind sämtliche der Regelbesteuerung unterliegenden nicht befreiten Versicherungsarten und –unterarten und damit auch die nicht befreite „Versicherung von Reiserisiken“. Sofern letztere jedoch in Gestalt der vorgenannten „Bündelung“ selbständiger Versicherungen abgeschlossen ist, unterliegen dem so erhöhten Steuersatz nur die nicht befreiten Teilelemente dieser „gebündelten“ Reiseversicherungen.

**Hinweis:** Zu den Auswirkungen der ab 01.01.2007 erhöhten Versicherungsteuer und der daraus resultierenden massiven steuerlichen Diskriminierung der Dienstleistung Versicherungsschutz vgl. auch *Medert* in DStR 2006 S. 937.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Prämienbesteuerung:

**Rechtsanwalt**  
**Heiko Klaus Medert**  
**Fon 0221/47 43 310**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**medert@axis.de**